

Beantwortung von Fragen des Fragenkataloges zur Drucksache 6/1621

I. Finanzen und Organisation

zu 1. eine Aussage zu dieser Frage ist nicht möglich

zu 2. eine Aussage zu dieser Frage ist nicht möglich

zu 3. eine Aussage zu dieser Frage ist nicht möglich

zu 4. a)

Positiv zu bewerten sind folgende im Zuge der Novelle geplanten Neuerungen:

- **Aufnahme des § 3 (1)**

= Gewährleistung einer bedarfsgerechten Förderung für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege

- **Aufnahme des § 3 (2)**

= Aufnahme eines Anspruchs auf frühkindliche Förderung von Kindern ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege

- **Aufnahme des § 3 (3)**

= Aufnahme eines Anspruchs auf Förderung von Kindern ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Eintritt in die Schule in einer Kindertageseinrichtung und

- Möglichkeit einer Förderung für diese Kinder bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege

- **Inhaltsänderung des § 3 (5)**

- Streichung von Satz 3, nach dem für Kinder, die das zweite Lebensjahr vollendet haben und noch nicht in die Schule eingetreten sind, den Kindertageseinrichtungen gegenüber der Kindertagespflege der Vorrang eingeräumt werden sollte, wenn diese zur Verfügung stehen.

- **Inhaltsänderung von § 4**

= Einbeziehung auch der Kindertagespflege in die Ausgestaltung der Förderung

- **Streichung von § 6 (1)**

nach dem eine Tagespflegeperson vermittelt werden konnte, sofern dieses nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden war

- **Inhaltsänderung des § 8 (1)**

= Aufnahme auch der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in den Kreis derjenigen, die mit den Personensorgeberechtigten zum Wohl der Kinder partnerschaftlich zusammenarbeiten

- verstärkende Anordnung der Einbeziehung der Personensorgeberechtigten in die Bildungsplanung der Kindertageseinrichtungen (durch Verwendung des Wortes „werden“ statt „sind“)

- **Inhaltsänderung des § 9 (4)**

= Streichung der Wortkombination „dürfen während der Öffnungszeiten“

- **Inhaltsänderung des § 10 (1a)**

- die Formulierung „integraler Bestandteil des Leistungsangebotes“ gibt dem ganzen mehr Nachdruck

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes
parlamentarische Beratung, Sachverständigenanhörung im Ausschuss für Arbeit, Gleichstellung,
Gesundheit und Soziales, 15.05.2013, Ramona Brandt Kita-Ler-MV

- Inhaltsergänzung des § 10 (2)

- Aufnahme des Satz 2, dass die Ansprüche auf Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, nach § 34 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und nach § 6b Bundeskindergeldgesetz unberührt bleiben

- Einfügung von § 16 (2)

Nach dem die „weitergeleiteten Landesmittel hinsichtlich ihrer inhaltlichen Ausgestaltung und ihrer daraus folgenden Höhe jeweils zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarungen in diesen gesondert auszuweisen sind, unter besonderer Berücksichtigung der Zweckbestimmung dieser Landesmittel.

- Aufnahme von § 21 (5) Satz 1

nach dem Eltern von Kindern im Alter bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres und Eltern von Kindern im letzten Jahr vor deren voraussichtlichen Eintritt in die Schule einen Anspruch auf anteilige Entlastung von den Elternbeiträgen durch das Land haben.

- Aufnahme von § 21 (4a) Satz 1

Zu 4.b)

Neuerungen, die nicht befürwortet werden können oder kritisch zu sehen sind:

- Inhaltsänderung des § 16 (1) Satz 7

„Die Verpflichtung zum Nachweis der Einnahmen und Ausgaben der zuletzt abgerechneten Wirtschaftsperiode nach Satz 5 entfällt, wenn der Träger der Kindertageseinrichtung bereit ist, die vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Satzung bestimmten Entgelte zu vereinbaren, die die allgemeinen Kosten der Förderung im Sinne von § 18 Absatz 2 decken. § 19 Absatz 3 bleibt unberührt.“

zu 4. c)

Inhaltliche Änderungen, die fehlen:

- im Zusammenhang mit § 8 (1)
 - Einbeziehung der Personensorgeberechtigten auch in die Bildungsplanung der Kindertagespflegepersonen (nach dem Entwurf bezieht sich die Einbeziehung nur auf die Bildungsplanung der Kindertageseinrichtungen)

zu 4. d)

Wesentliche Probleme, die nicht gelöst werden:

- Formulierung einer Anti-Extremismusklausel,

die verbietet, dass rechts-aber auch linksextremistisches Gedankengut in die Kitas getragen werden kann

- Einbeziehung der Eltern in den Kinderschutz als wichtige kompetente Partner

Zum Kinderschutz gibt es den § 9a. Der ist aber nur unzureichend, um den Schutz von Kindern optimal zu gewährleisten, denn Kinderschutz sollte alle - und damit auch die Eltern - etwas angehen!

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes
parlamentarische Beratung, Sachverständigenanhörung im Ausschuss für Arbeit, Gleichstellung,
Gesundheit und Soziales, 15.05.2013, Ramona Brandt Kita-Ler-MV

So wie größtenteils vom Jugendamt und den Vereinen organisiert, handelt es sich beim „Kinderschutz in Einrichtungen“ noch in vielen Landkreisen eher um eine TOP-Secret-Angelegenheit, als um eine klare, offene Struktur, aus der jeder im Notfall seine Aufgabe ablesen kann. Fragen Sie Eltern, ob ihnen bekannt ist, dass ihre Kita mit dem Jugendamt eine Vereinbarung entsprechend § 8a abgeschlossen hat. Fast alle Eltern, selbst Mitglieder aus dem Elternrat, würden Sie mit großen Augen fragend anschauen. Würde eine Kita von einem Fall betroffen sein, würden sich Eltern bei Bekanntwerden dieser Strukturen zurückschauend heimlich beobachtet fühlen, was zu einem großen Vertrauensbruch gegenüber den ErzieherInnen führen dürfte. Dies führt (als Schutzmechanismus) eher zu einem „Verschließen“ und sich nicht mehr „Einmischenwollen“, aber auch zu Fragestellungen wie: „kann man sich mit Erziehungsproblemen einer nicht ehrlich agierenden Erzieherin überhaupt noch anvertrauen“? Eltern fühlen sich bei einem derart heimlichen, für sie unbekanntem Vorgehen, wie unter Generalverdacht gestellt. Eine derartige Vorgehensweise, die das zur Zeit angewendete Verfahren in Sachen Kinderschutz eröffnet, ist zum Wohle der Kinder abzulehnen. Es fehlt an einem fairen Miteinander aller, Hand in Hand den Schutz der Kinder zu gewährleisten. Wo Kitaleitungen und Jugendamt im Sinne eines fairen Miteinanders mit den Eltern aufgrund falsch verstandener Rollen versagen, hat die Politik zwingend gegenzusteuern. Im Kinderschutz kommt es nicht darauf an, als Kita-Leitung, Vorsitzender eines Vereins oder Mitarbeiter im Jugendamt Sonderwissen gegenüber anderen, insbesondere Eltern zu haben. Vielmehr ist das Wissen über mögliche Hilfen vor Ort und die Struktur des Kinderschutzes in der Einrichtung, im Landkreis, im Land und im Bund mit allen, die etwas mit Kindern zu tun haben – also auch mit den Eltern - zu teilen!

Die Behörden, Träger, Kitaleitungen und betroffenen ErzieherInnen sollten mit dieser Thematik also nicht mehr länger unter sich bleiben! Der Kinderschutz sollte endlich in die gesellschaftliche Breite gehen, damit keiner mehr sagen kann, „dass er von alledem leider nichts bemerkt hat.“

§ 9a KifÖG M-V bedarf dringend einer Neuformulierung. Eltern sollten als wichtige Netzwerkpartner in den Kinderschutz eingebunden werden. So sollte ein Mitglied des Kita- Kreiselternrates einen ständigen stimmberechtigten Sitz in den in den jeweiligen Landkreisen gebildeten Netzwerken für Kinderschutz erhalten. Eltern sind nicht länger aus ihrer Verantwortung in Sachen Kinderschutz zu drängen, weil sie vermeintlich die einzig und allein in Betracht kommenden Täter sind. Wichtig ist auch eine Verknüpfung der in den Landkreisen tätigen Kinderschutzbeauftragten mit speziellen AnsprechpartnerInnen in den einzelnen Kita -Einrichtungen. Damit sich die Kita-Leitung voll und ganz auf die Ordnung und Sicherheit und die allgemeine Organisation des Kinderschutzes in der Einrichtung konzentrieren kann, sollte eine ErzieherIn neben ihr als Ansprechpartner Kinderschutz des Jugendamtes und der Eltern beauftragt werden. Sie sollte sich Kenntnisse über Angebote der Hilfen vor Ort aneignen, dazu eine ständig aktuelle Liste, die Eltern auch ohne Nachfrage als allgemeinen Aushang einsehen können, vorhalten, die Eltern über die Strukturen des Kinderschutzes in Elternversammlungen aufklären und Ansprechpartner für die Kinderschutzbeauftragten der Landkreise sein.

Erst eine derartige Vernetzung würde zu einer Einheitlichkeit des Kinderschutzes bis in die unterste Ebene und zu einem dicht geknüpften Netz in Sachen Kinderschutz führen, „durch das kein Kind mehr fallen sollte“!

- Stärkung der Rechte der Eltern als eine der tragenden Säulen des Finanzierungssystem

Folgende bisher nicht gelöste Probleme gibt es in diesem Zusammenhang:

1.

Fehlende Mitwirkung und Einflussnahmemöglichkeit der Eltern bei der Festsetzung des von ihnen zu zahlenden Beitrages

Nach wie vor verfügen viele Träger und Jugendämter in M-V einseitig anordnend über die Beteiligungshöhe der Eltern an den Kita-Kosten. Sie informieren die Eltern bzw. den Elternrat oft erst nach deren Festsetzung. Wollen Eltern ihr Kind nach wie vor die Kita besuchen lassen, bleibt ihnen oft nur ein nachträgliches Abnicken der ihnen mitgeteilten Beträge, was seitens der Kita-Leitungen (völlig verfehlt) als „Mitwirkung an der Festlegung des Beitrages“ gewertet wird.

2.

Eltern werden über die Struktur des Finanzierungssystems im Unklaren gelassen

Eltern sind über das Finanzierungssystem in M-V und die (Nicht-)Rolle der Träger darin gar nicht oder nur unzureichend aufgeklärt.

3.

Eltern werden über Inhalt und Bedeutung der Leistungsvereinbarungen im Unklaren gelassen

Viele Eltern haben keine Ahnung, was eine Leistungsvereinbarung beinhaltet und können daher, nicht mal als Elternrat, qualifiziert beratend an den Leistungsvereinbarungen teilnehmen, was aber sehr wichtig für sie wäre, vor allem mit Blick auf die in der Kita ihres Kindes angebotenen Leistungen und deren tatsächliche Erfüllung! In vielen Fällen werden sie weder vom Jugendamt noch vom Träger noch von der Kitaleitung darüber aufgeklärt! Sie werden vielmehr mit Argumenten wie: „das ist alles nur Zahlenwerk“, „da versäumen sie gar nichts“, „da sehe man ja selbst kaum durch“ von einer Teilnahme abgehalten. Die Einsichtnahme in Unterlagen wird mit Argumenten wie: „das ist langweilig, das kann ich ihnen auch alles kurz erzählen“ abgewehrt. Kurz um: Jugendamt, Träger und Kita-Leitung wollen in vielen Fällen unter sich bleiben. Eltern finden in diesem Gefüge keinen ernsthaften Platz. Sie werden von den erfahrenen Parteien nicht ins Boot geholt. Selbst wenn es ihnen gelingt, an einer Leistungsvereinbarung teilzunehmen, ist es ihnen wegen fehlender Einsichtsmöglichkeit in Unterlagen, wegen fehlender Einarbeitungsmöglichkeit und fehlender Austausch- und Diskussionsmöglichkeiten im Vorfeld nicht möglich, sich kompetent auf den Termin der Leistungsvereinbarung vorzubereiten.

4.

Viele Eltern glauben wegen ihres fehlenden Durchblicks im Finanzierungssystem, dass alles schon seine Richtigkeit haben wird, was ihnen da von der Kitaleitung gesagt wird.

5.

Obwohl selbst am Finanzierungssystem unbeteiligt, maßen sich Träger über ihre Macht in den Jugendhilfeausschüssen an, über das Geld der Eltern „nach gut Dünken“ verfügen zu können

Die Liga der Spitzenverbände der Wohlfahrtspflege versucht, den Betreuungsschlüssel auf „Biegen und Brechen“ herabzusetzen. Hierzu nutzen sie ihre Macht in den Jugendhilfeausschüssen und deren Unterausschüssen. Hier maßen sie sich an, einseitig über die Höhe der Elternbeiträge zu bestimmen. Eltern haben als Nichtmitglieder dieser Ausschüsse keine Möglichkeit, über sie finanziell belastende Beitragssteigerungen nachzudenken, gegen diese zu argumentieren und mitzuentcheiden. Zu einer weiteren Herabsetzung des Betreuungsschlüssels werden Eltern gar nicht erst gefragt. Auch Eltern ist eine Herabsetzung des Betreuungsschlüssels zum Wohl der Kinder wichtig. Eltern müssen dabei aber, im Gegensatz zu den Trägern, auch auf ihre finanziellen Möglichkeiten achten. Werden sie im Ergebnis wegen fehlender finanzieller Landes-, Landkreis- und Gemeinde -Mittel an der Ausfinanzierung einer weiteren Herabsetzung des Betreuungsschlüssels herangezogen, sind ihre eigenen finanziellen Interessen betroffen. Allein deshalb muss ihnen ein

Recht auf Mitbestimmung eingeräumt werden. Es muss ihnen eine Abwägung zwischen Herabsetzung und Nichtherabsetzung möglich sein, und zwar ohne dass gleich seitens der Liga mit dem Finger auf sie gezeigt wird, dass sie bei einer solchen Vorgehensweise nicht das Kindeswohl beachten würden. Für die Liga geht es neben dem Kindeswohl nicht „ums eigene Geld“, sondern um die Verbesserung der Arbeitsbedingungen ihrer Beschäftigten.

Vor diesem Hintergrund reichen die in § 8 (4) enthaltenen Soll-und-Kann-Elternrechte nicht aus. Soll-und-Kann-Elternrechte werden von vielen Träger aber auch von ErzieherInnen nahezu missachtend „plattgewalzt“. Das Resultat: Eltern kennen nicht ihre Chance, sich im System kreativ und mit Verantwortung einbringen zu können. Eltern wissen nicht, dass sie die von ihrer Kita angebotenen Leistungen, gerade wegen der auch ihnen obliegenden Zahlungsverpflichtung, auch entsprechend begutachten, bewerten und beeinflussen könnten. Ihre Rechte bei größeren privaten Investitionen, z.B. beim Kauf einer Waschmaschine, kennen sie besser. In Sachen Kita zahlen sie, fragen aber nicht, ob sie für ihr Geld auch wirklich die in den Leistungsvereinbarungen versprochenen Leistungen erhalten. Sie hinterfragen nicht den Inhalt und ihre Mitwirkungsmöglichkeiten bei der pädagogischen Konzeption ihrer Einrichtung. ErzieherInnen müssen wieder lernen: Kinderschutz geht nicht ohne Eltern! Deshalb haben Eltern Rechte, die ErzieherInnen in der Ausbildung kennen lernen und in ihrem Beruf auch akzeptieren müssen. Desinformierte Eltern können die Leistungen gemäß Leistungsvereinbarung nicht einfordern. Hieran könnten böswillige Träger ein Interesse haben. Deshalb muss es darum gehen, die bereits eingeräumten Elternrechte auch tatsächlich durchsetzen zu können.

Nur nebenbei: Nicht ernst genommene Eltern können leichter in den Einfluss rechtsextremistischer Umwerbung geraten.

- **Gewährleistung der Chancengleichheit aller Kinder im Rahmen der individuellen Förderung**
- **durch verstärkte Umsetzung der Bildungskonzeption,**
- **durch ausgleichende Maßnahmen für Kinder, die nicht von DESK profitieren können**

Folgende bisher nicht gelöste Probleme zeigen sich:

1.

Die von den Kitas praktizierten Ansätze (Situationsansatz, situationsorientierter Ansatz, offene und teiloffene Gruppenarbeit, Reggio, Montessori, Kneipp, Waldorf usw.) sind nach Anzahl und Inhalt derart vielfältig und verschieden, dass keine Kita der anderen gleicht. Jede Kitaleitung kann auf diese Weise „machen, was sie will“. Die Ansätze dienen als Alibi, um die Bildungskonzeption abzuwerten. So gibt es keine Chancengleichheit. Hier Englisch, dort nicht, hier Kindermitbestimmung, dort keinerlei Kinderbeteiligung, hier Besuche in Betrieben, Museen und Galerien, dort nur Spielplatz.

2.

Da das DESK-Verfahren nur an einigen Kitas zur Anwendung kommt, stellt sich die Frage, wie förderbedürftige Kinder in Kitas, die DESK nicht anwenden, in gleicher Weise gefördert werden (können)?

zu 5. a)

Die Regelung (= Verweis auf die Leistungen nach § 28 SGB II, § 34 SGB XII und § 6 b Bundeskindergeldgesetz) ist aus juristischer Sicht hinreichend deutlich.
Gewollt ist ein Hinweis auf die „Möglichkeit der Berücksichtigung von Angeboten der Kindertagesförderung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets nach dem Zweiten und Zwölften Sozialgesetzbuch und dem Bundeskindergeldgesetz“. Dies kann mit einer Formulierung wie „Die Ansprüche auf Leistungen der Bildung und Teilhabe....bleiben unberührt.“ auch tatsächlich hinreichend deutlich umgesetzt werden.

zu 5. b) Eine Aussage zu dieser Frage ist nicht möglich.

zu 5. c) Eine Aussage zu dieser Frage ist nicht möglich.

zu 5. d) Eine Aussage zu dieser Frage ist nicht möglich.

zu 6. Eine Aussage zu dieser Frage ist nicht möglich.

zu 7. Eine Aussage zu dieser Frage ist nicht möglich.

zu 8.

Kritik an § 16 (1) Satz 7:

Der Wegfall der Verpflichtung zum Nachweis der Einnahmen und Ausgaben nach § 16 (1) Satz 7 ist mit dem Auskunftsrecht der Eltern(räte) über die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse (§ 8 (4) Satz 2) nicht vereinbar. Da der Wegfall der Verpflichtung nicht auf einen bestimmten Adressatenkreis beschränkt ist, kann er auch gegenüber den Eltern geltend gemacht werden. Insoweit würde das Recht des Elternrates, über die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse Auskunft verlangen zu können, wieder eingeschränkt. Dies ist mit der Rolle der Eltern als eine der tragenden Finanzierungssäulen unvereinbar. Entweder ist § 16 (1) Satz 7 zu streichen oder es ist klarzustellen, dass § 16 (1) Satz 7 nicht gegenüber dem Auskunft verlangenden Elternrat gilt.

Zustimmung für § 16 (2):

Gesetzliche Formulierungen, nach denen die weitergeleiteten Landesmittel hinsichtlich ihrer inhaltlichen Ausgestaltung und ihrer Höhe jeweils zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarungen in diesen unter besonderer Berücksichtigung der Zweckbestimmung dieser Landesmittel gesondert auszuweisen sind, sind unter dem Gesichtspunkt der Transparenz und unter Berücksichtigung der Verpflichtung der Träger, die an sie ausgereichten Landesmittel entsprechend ihrer Zweckbindung einzusetzen, begrüßenswert.

Ergänzung von § 16 (4) erforderlich:

§ 16 (4) enthält bereits eine Inhaltsbeschreibung der Leistungsvereinbarungen. Diese sollte wie folgt ergänzt werden:

- **partnerschaftliche Zusammenarbeit der Kindertageseinrichtung mit dem Elternrat**
- **Einsatz je einer ErzieherIn als Kinderschutzbeauftragte und als Kinder- und Elternbeauftragte**
- **Umsetzung der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit den Eltern**
- **Einbeziehung aller Eltern der Einrichtung in den Kinderschutz**

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes
parlamentarische Beratung, Sachverständigenanhörung im Ausschuss für Arbeit, Gleichstellung,
Gesundheit und Soziales, 15.05.2013, Ramona Brandt Kita-Ler-MV

Die Ergänzung ist deshalb wichtig, weil es immer noch Kitas gibt, die keinen Elternrat haben oder in denen sich der Elternrat nur als Festkomitee versteht, der zwar Feste und Arbeitseinsätze vorbereitet, ansonsten aber Entschlüsse der Kita-Leitung nur im Nachhinein „abnickt“, ohne am Zustandekommen auch nur beteiligt worden zu sein.

Über eine erforderliche Beschreibung der Zusammenarbeit in den Leistungsvereinbarungen müssten sich Träger und Kita-Leitungen zum Elternrat bekennen! Gleiches gilt für die für die Kinder so wichtige Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zwischen den ErzieherInnen und den Eltern. Auch hier tun sich Kita-Leitungen und ErzieherInnen oft schwer, eine solche mit den Eltern zu begründen und zu praktizieren.

Mit der Einbeziehung aller Eltern der Einrichtung in den Kinderschutz ist folgendes gemeint: Bisher ist Kinderschutz in Einrichtungen allein Sache der ErzieherInnen, der Kita-Leitung und des Jugendamtes. Dies ist zu kurz gedacht! Warum lässt man den Kinderschutz nicht in die gesellschaftliche Breite gehen? Probleme zeigen sich nicht nur in den Einrichtungen, sondern auch in der Nachbarschaft. Jedes Elternteil sollte sich per Aushang in den Einrichtungen über örtliche Angebote Früher Hilfen und Hilfen gegen Gewalt Kenntnis verschaffen können, sei es, um sich selbst noch rechtzeitig an geeignete Stellen wenden oder anderen Eltern Empfehlungen geben zu können. Es spricht nichts dagegen, die Eltern einer Einrichtung auch über die einzuleitenden Schritte bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung zu informieren. Dieses Wissen vermittelt Sicherheit im Umgang mit dem Verfahren, zeigt am Kinderschutz interessierten Eltern, das etwas getan wird und kann gewaltbereite Elternteile abschrecken. Wer Kinderschutz zu einem Top-Secret-Thema macht, verwehrt Kindern in Not eine Palette an möglichen Hilfsmaßnahmen, die durchaus auch von Eltern und Großeltern geleistet werden können.

zu 9.

Das Finanzierungssystem bedarf wegen der oben näher erläuterten Probleme im Umgang der Träger, Kita-Leitungen und Jugendämter mit den Eltern der Überarbeitung. Wichtig ist dabei die erneute Stärkung der Rechte der Eltern in ihrer Rolle als eine der tragenden Säulen des Finanzierungssystem. Man kann sich nicht einerseits des Geldes der Eltern bedienen und andererseits den Eltern ihre Rolle als gleichwertige Informations-, Diskussions- und Entscheidungspartner absprechen. Nur weil man die Eltern über das Finanzierungssystem und die Leistungsvereinbarungen nicht aufzuklären vermag oder aufklären möchte, heißt das noch lange nicht, dass Eltern wegen ihres fehlenden Durchblicks „minderbemittelt“ sind und über ihr Geld bevormundend Dritte entscheiden können. Zwar erkannte der Gesetzgeber in der letzten KiföG-Novellierung, dass Eltern aufgrund ihrer Rolle im Finanzierungssystem Rechte (z.B. auf Auskunft über die zweckentsprechende Verwendung der erstatteten Kostenanteile und ihrer Beiträge sowie über die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse der Kindertageseinrichtung) zugesprochen werden müssen. Die Praxis zeigt aber, dass Eltern diese Rechte kaum geltend machen (können), so dass sie ins Leere laufen. Eltern müssen insbesondere in diesem Bereich darum kämpfen, von Kita-Leitung und Träger ernst genommen zu werden. Naturgemäß sind Eltern keine „Betriebswirtschaftler“. Um so mehr ist deren detaillierte Aufklärung durch Kita-Leitungen und Träger geboten. Lassen sich engagierte Eltern nicht abwimmeln, kann es für sie wegen „Verstimmung der Kita-Leitung“ unangenehm werden. Der Verweis darauf, doch partnerschaftlich mit der Kita zusammenarbeiten, ist dabei noch harmlos, aber ein beliebtes „Totschlagargument“. Hat man dies einmal durch, lässt man in Zukunft von einer erneuten Geltendmachung derartiger Rechte am besten die Hände. Es ist viel zu anstrengend und mit zu vielen Nachteilen für das eigene Ansehen verbunden.

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes
parlamentarische Beratung, Sachverständigenanhörung im Ausschuss für Arbeit, Gleichstellung,
Gesundheit und Soziales, 15.05.2013, Ramona Brandt Kita-Ler-MV

Deshalb müssen die insoweit ausreichend eingeräumten Rechte um verbindliche Durchsetzungsmöglichkeiten ergänzt werden. Dafür könnte genügen, aus jedem „Soll“ und „Kann“ ein „Muss“ zu machen. Dies würde ein Eigeninteresse der Kita-Leitungen und Träger an der Elterneinbeziehung wecken.

Hinzu kommen muss das zu vermittelnde Wissen über das Kita-Finanzierungssystem.

Um die in § 8 (4) zugesprochenen Rechte der Eltern zu stärken, könnte § 8 (4) wie folgt formuliert werden:

Wie bisher:	Neu:
<p>Satz 2 Darüber hinaus kann er unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorschriften Auskunft verlangen über die zweckentsprechende Verwendung der erstatteten Kostenanteile und der Beiträge der Eltern sowie über die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse der Kindertageseinrichtung.</p>	<p>Satz 3: Die Kindertageseinrichtung entspricht dem Auskunftsverlangen des Elternrates durch Vorlage und Erörterung der betriebswirtschaftlichen Unterlagen. Satz 4: Vertreter des Elternrates müssen an den Verhandlungen über die Leistung, das Entgelt und die Qualitätsentwicklung nach § 16 als beratendes Organ beteiligt werden.</p>

zu 10. Eine Aussage zu dieser Frage ist nicht möglich.

zu 11. Eine Aussage zu dieser Frage ist nicht möglich.

zu 12. Eine Aussage zu dieser Frage ist nicht möglich.

zu 13. Eine Aussage zu dieser Frage ist nicht möglich.

zu 14. Eine Aussage zu dieser Frage ist nicht möglich.

zu 15.

Die Neufassung bezieht sich auf den die bisherige Vorschrift ergänzenden Passus „ jedoch ohne die Kosten der Verpflegung nach § 10 Absatz 1a.“ Dies deckt sich m.E. mit dem neu angedachten § 21 (6). Ein Erfordernis für diese „Doppelung“ sehe ich nicht.

zu 16.

Die Elternentlastung im Krippenbereich wird aus Elternsicht begrüßt.

zu 17.

Da nicht selbstverständlich, ist das langfristige finanzielle Engagement des Landes bei der Kindertagesförderung lobenswert. Auf diese Weise bekennt sich das Land zur Tatsache, dass Kinder unsere Zukunft sind. Eltern wissen aber auch, dass eine finanzielle Landesunterstützung nicht unbegrenzt möglich ist.

Kita-Leitungen und Träger sollten Möglichkeiten für eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Erzieherinnen nicht nur im Geld, sondern auch in anderen Bereichen suchen. Z.B. durch eine verantwortliche Elterneinbeziehung im Rahmen der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft.

zu 18.

Eine transparente Gestaltung der Elternbeiträge erfordert eine umfassende **Information**:

1. über das Finanzierungssystem im allgemeinen
2. über das vor Ort (in der kreisfreien Stadt /im Landkreis) praktizierte Finanzierungssystem
3. über die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen
4. über Gegenstand und Ablauf der Leistungsvereinbarungen

Was spricht gegen entsprechende Informationsbroschüren oder -Elternversammlungen?

Die Broschüre „Mehr Geld für Kinder“ war ein „Schritt in die richtige Richtung“.

Ohne entsprechende Transparenz wird für Eltern der Zusammenhang zwischen Herabsetzung des Betreuungsschlüssels und eigener Zahlungspflicht oft nicht klar.

Kreis-Elternräte sollten bei ihrem Bemühen um entsprechende Elterninformation „mit Rat und Tat“ unterstützt werden.

Und damit **Vertreter des Elternrates** auch sinnvoll **an den Leistungsvereinbarungen** teilnehmen können, müssen sie vorab informiert sein über:

1. Gegenstand und Ablauf von Leistungsvereinbarungen im allgemeinen
 2. die aktuelle Leistungsvereinbarung und die Leistungsvereinbarungsplanung ihres Trägers.
- Eltern und Kita-Leitung / Träger sollten im gemeinsamen Interesse im Vorfeld der Leistungsvereinbarung miteinander ins Gespräch zu kommen!

Die erforderliche Transparenz kann auch durch die **Beteiligung von Elternvertretern in Jugendhilfeausschüssen und deren Unterausschüssen** geschaffen werden.

zu 19. Eine Aussage zu dieser Frage ist nicht möglich.

zu 20.

Aus Sicht der Eltern hat sich ihr Kann-Elternrecht im Rahmen der Entgeltverhandlungen nicht bewährt. Die Leistungsvereinbarungen finden fast ausschließlich ohne sie statt. Um dem Recht mehr „Ernsthaftigkeit“ zu verleihen, müsste es als Muss-Elternrecht ausgestaltet werden. Dann werden Kita-Leitungen und Träger dazu übergehen, tatsächlich mit den Eltern „ins Gespräch zu kommen“. Hilfreich wäre insoweit eine ergänzende gesetzliche Verfahrensbeschreibung von der vorbereitenden Beratung zwischen Kita-Leitung / Träger und Elternvertretern, über die beratende Teilnahme der Eltern an den Vereinbarungen, bis hin zu Rechenschaftslegungen gegenüber den Eltern.

II. Personal (Fachkräftebedarf/Arbeitsbedingungen/ Aus-und Weiterbildung)

zu 1. Eine Aussage zu dieser Frage ist nicht möglich.

zu 2. Eine Aussage zu dieser Frage ist nicht möglich.

zu 3. Eine Aussage zu dieser Frage ist nicht möglich.

zu 4. Eine Aussage zu dieser Frage ist nicht möglich.

zu 5. Eine Aussage zu dieser Frage ist nicht möglich.

zu 6. Eine Aussage zu dieser Frage ist nicht möglich.

zu 7. Eine Aussage zu dieser Frage ist nicht möglich.

zu 8. Eine Aussage zu dieser Frage ist nicht möglich.

zu 9.

Männer im Erzieherberuf sind nach wie vor „Goldstaub“. Die Änderungsbemühungen erscheinen deshalb nach wie unzureichend. Welche Rolle das Land in dem Projekt des Vereins „Auf der Tenne“ „Mehr Männer in Kitas MV“ spielt, ist Eltern nicht bekannt.

zu 10.

Die Elternentlastung vermag die finanzielle Situation vieler Familien zu entlasten.

zu 11. Eine Aussage zu dieser Frage ist nicht möglich.

zu 12. Eine Aussage zu dieser Frage ist nicht möglich.

zu 13. Eine Aussage zu dieser Frage ist nicht möglich.

III. Bedarfsplanung und Rechtsanspruch

Zu 1.

Bereits jetzt soll es, z.B. in Neubrandenburg, bis einschließlich 2014 schwierig sein, einen Kindergartenplatz zu erhalten, weil die Aufnahmekapazitäten der Einrichtungen „erschöpft“ sind.

zu 2.

Die Änderung ist als Umsetzung des bundesgesetzlichen Rechtsanspruches auf Kindertagesförderung folgerichtig.

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes
parlamentarische Beratung, Sachverständigenanhörung im Ausschuss für Arbeit, Gleichstellung,
Gesundheit und Soziales, 15.05.2013, Ramona Brandt Kita-Ler-MV

zu 3 a)

Es ist zu bezweifeln, dass ausreichende Kapazitäten an Krippenplätzen vorhanden sind, um den Bedarf zu decken und somit den Rechtsanspruch vollumfänglich zu erfüllen.

zu 3 b) Eine Aussage zu dieser Frage ist nicht möglich.

zu 3 c) Eine Aussage zu dieser Frage ist nicht möglich.

zu 3 d) Eine Aussage zu dieser Frage ist nicht möglich.

IV. Fachkraft-Kind-Relation

zu 1. Eine Aussage zu dieser Frage ist nicht möglich.

zu 2 .

Für die individuelle Entwicklung von Kindern dürfte die Absenkung der Fachkraft-Kind-Relation im Kindergartenbereich nur förderlich sein. Je weniger Kinder eine ErzieherIn zu betreuen hat, desto mehr Aufmerksamkeit kann sie für jedes betreute Kinder aufwenden. Führen weitere Absenkungen des Betreuungsschlüssels allerdings zu Erhöhungen der Elternbeiträge, müssen Eltern in die entsprechenden Planungen einbezogen werden.

zu 3. Eine Aussage zu dieser Frage ist nicht möglich.

zu 4. Eine Aussage zu dieser Frage ist nicht möglich.

zu 5. Eine Aussage zu dieser Frage ist nicht möglich.

zu 6. Eine Aussage zu dieser Frage ist nicht möglich.

V. Qualität und Qualitätssicherung

Zu 1.

Vielen Eltern sind Modellversuche zur Steigerung demokratischer Mitbestimmungsrechte von Kindern in Kitas, wie sie exemplarisch in Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen umgesetzt werden, unbekannt. In den Kitas M-V dürften Mitbestimmungsrechte der Kinder eher eine geringe, wenn überhaupt eine Rolle spielen. Hilfreich zur Elterninformation wäre die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ins Netz gestellte Broschüre „ Qualitätsstandards für Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“. Wegen des in § 7 verankerten Mitwirkungsrechts der Kinder bei der Gestaltung des Alltages in der Kindertageseinrichtung wäre ein Modellversuch auch an Kitas in M-V begrüßenswert. Aber bitte nicht ohne Elterneinbeziehung „von Anfang an“. Bereits an einer entsprechenden Projektplanung sollten Eltern beteiligt sein.

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes
parlamentarische Beratung, Sachverständigenanhörung im Ausschuss für Arbeit, Gleichstellung,
Gesundheit und Soziales, 15.05.2013, Ramona Brandt Kita-Ler-MV

zu 2.

Der Vorschlag für einen überparteilichen Betreuungsgipfel ist dem Kita-Landeselternrat unbekannt. Ergänzende Informationen sind ausdrücklich gewünscht.

zu 1 und 2.

Auch hier offenbart sich die fehlende Information auch der Eltern „über Fest- und Feierangelegenheiten hinaus“. Eltern bleiben uninformiert über

- die demokratische Mitwirkung von Kindern in der Kita,
- die Durchführung eines bestimmten Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren, z.B. DESK,
- die Überlegungen zu einem überparteilichen Betreuungsgipfel,
- die Durchführung eines Familienkonvents (wieder in 2013) im Land,
- die Einhaltung von Hygienegrundsätzen aufgrund von Richtlinien in der Kita,
- die Organisation des Kinderschutzes in der Einrichtung
- die Arbeit an der Bildungskonzeption
- ...

Abhilfe könnte z.B. eine spezielle Elterninfoseite auf der Homepage des Sozialministeriums schaffen. Dort eingestellte Informationen könnten dann Grundlage der Elternarbeit vor Ort sein.

zu 3. Eine Aussage zu dieser Frage ist nicht möglich.

zu 4. Eine Aussage zu dieser Frage ist nicht möglich.

zu 5.

Zusätzlicher Handlungsbedarf beim Übergang Kita/Schule ergibt sich aus dem Erfordernis von Resilienz. Der Übergang Kita/Schule ist für jedes Kita-Kind wegen der vielen unbekanntem Faktoren ein Abenteuer, auf das es gut vorbereitet sein sollte. Das Kita-Kind im Vorschulalter ist deshalb nicht wie ein 3-5 jähriges Kind zu behandeln. Die Auffassungen so mancher Kita-Leitungen zum Erwerb bestimmter Fähigkeiten entsprechen nach wie vor nicht den Anforderungen von Einschulungsuntersuchung und Schule. Warum sollte ein Kind im Kindergartenalter nicht lernen, wie man einen Menschen oder ein Tier malt oder eine Bildergeschichte sortiert? Warum muss es erleben, dass es später im Zeichenunterricht mit einer schlechten Note für bestimmte Unvollständigkeiten auf seinem Bild „bestraft wird“?

In diesem Zusammenhang ist es erschreckend, wenn dem Elternrat seitens einer Kitaleitung mitgeteilt wird, dass das Wort „Vorschule“ in der Kita nicht „überstrapaziert“ werden sollte, „denn die Bildung von Kindern beginne nicht erst ab dem 6. Lebensjahr“. Eltern wissen bei einer derartigen Information nicht, ob an ihrer Kita die „Vorschule“ ihres Kindes in Zukunft überhaupt noch eine Rolle spielen soll. Das ist für sie nicht nur unverständlich und verwirrend, sondern kann auch einen

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes
parlamentarische Beratung, Sachverständigenanhörung im Ausschuss für Arbeit, Gleichstellung,
Gesundheit und Soziales, 15.05.2013, Ramona Brandt Kita-Ler-MV

gezielten Leistungskahlschlag seitens der Kita-Leitung und Träger vertuschen. Was der Bruder in seiner Vorschule an Angeboten erlebte (z.B. verstärkt allgemeinbildende Museums-, Galerie- und Theaterbesuche, Besichtigung von Betrieben, kitainterne Programme wie Besuche im „Zahlen-, Buchstaben- und Farbenland“, Erstellen einer gesonderten Vorschulmappe usw.), kommt der Schwester in ihrem letzten Kitajahr nun nicht mehr zugute, weil ihr Alltag nach wie vor dem der 3-5-jährigen Kinder entspricht.

Um die Chancengleichheit für Kinder im Vorschulalter besser sichern zu können, sollten einheitliche Standards, angepasst an die Anforderungen der Vorschuluntersuchungen und von Schule, eingeführt werden. Da die Bildungskonzeption zur Zeit zu viel Freiräume bei der Auswahl der Themen lässt, sollte gerade für das letzte Kita-Jahr eine einheitliche gesonderte Konzeption, mit Schwerpunkten und inhaltlicher Ausgestaltung, ausgearbeitet werden.

zu 6.

Das letzte Jahr vor dem voraussichtlichen Eintritt in die Schule sollte verstärkt auch für den Erwerb von Sozialkompetenzen genutzt werden. Jedes Kind sollte zur Einschulung so selbständig sein, dass es sich in der Schule selbst an- und auskleiden, seine Schleife binden, sein Tablett tragen und Ordnung im Ranzen und auf dem Tisch halten kann. Es sollte Kenntnisse über Hygiene, vor allem das Händewaschen, über Pünktlichkeit und Verantwortung für sich und in der Gruppe haben. Wichtig sind auch Kenntnisse über das Vermeidenkönnen von Gewalt und den „richtigen“ Umgangston gegenüber Mitschülern und Lehrern.

Genauso wichtig sind Kenntnisse über Verkehrsregeln in der Umgebung und auf dem baldigen Schulweg, über Hilfsmittel zur Orientierung, über Verhalten im Notfall, im Winter und Sommer, über erste Hilfe ..., also über Themen, die „fit für den neuen Lebensabschnitt machen“.

Für Kinder im Vorschulalter ist eine gezielte Vorbereitung auf die Vorschuluntersuchungen unerlässlich. Wer erst bei der Vorschuluntersuchung aus ihm vorgelegten Kärtchen eine nachvollziehbare Kurzgeschichte formulieren muss, hat ein Handycap gegenüber all den anderen Kindern, in deren Einrichtung dies kontinuierlich geübt worden ist.

Die Vorschule ist eine gute Bewährungszeit für ein „Hand in Hand“ von Eltern und ErzieherInnen, für eine gelebte und funktionierende Bildungs- und Erziehungspartnerschaft. Das, was in der Kita geübt wird, kann zu Hause weitergelebt werden. Was Eltern für wichtig und erforderlich halten, können sie ins Kita-Leben einbringen. Insoweit bietet sich eine gesonderte Elternversammlung „Vorschule“ an. Das vermeidet das unbefriedigende „Lassen Sie uns mal machen“ in der allgemeinen Elternversammlung.

zu 7. Eine Aussage zu dieser Frage ist nicht möglich.

zu 8.

Der Anspruch aller Kinder auf individuelle Förderung gem. § 1 Absatz 1 konkurriert ungleich mit dem Anspruch auf gezielte individuelle Förderung gemäß § 1 Absatz 6, weil § 18 Absatz 9 die Verwendung der Landesmittel zur gezielten Entwicklungsförderung von Kindern ausschließlich mit der Anwendung des DESK-Verfahrens verknüpft. Eine gezielte Förderung von Kindern in Einrichtungen, in denen das DESK-Verfahren nicht zur Anwendung kommt (kommen kann), ist so nicht chancengleich möglich. Eine ebenso wichtige Förderung kindlicher Begabungen bleibt ganz auf der Strecke.

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes
parlamentarische Beratung, Sachverständigenanhörung im Ausschuss für Arbeit, Gleichstellung,
Gesundheit und Soziales, 15.05.2013, Ramona Brandt Kita-Ler-MV

Ein mögliches Modell zur Vermeidung dieser Chancenungleichheit:

- in allen Kitas des Landes kommt das DESK zur Anwendung
- daneben findet ein frei wählbares entwicklungsorientiertes Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren Anwendung

Damit würde die Beobachtung nicht nur defizitorientiert, sondern auch entwicklungsorientiert erfolgen. Spezielle Begabung könnten auf diese Weise vielleicht auch durch die für das DESK Verantwortlichen des Universitätsmedizin Greifswald, Institut für Community Medicine festgestellt werden. Bei festgestellten Begabungen des Kindes müssten gezielt Elterngespräche erfolgen, damit insbesondere die Eltern die sich daraus ableitenden Förderbedarfe aufgreifen können. Geht es dabei auch um konkrete Maßnahmen und deren Finanzierung, kämen erzieherInnenseitige Hinweise auf die Möglichkeiten der Bildungs- und Teilhabepakete und Angebote in der Region in Betracht.

Der „Haken“: Die DESK-Fördermittel des Landes werden wohl nicht für alle Kitas reichen.

zu 9.

Folgender Nachbesserungsbedarf wird in folgenden Bereichen gesehen:

zu a, b, c und d)

In Sachen Kinderschutz:

In jeder Kita sollte eine von der Kita-Leitung unabhängige **ErzieherIn als Kinderschutzbeauftragte** benannt werden. Sie könnte mit den Eltern der Einrichtung und der/den Kinderschutzbeauftragten der Landkreises als Ansprechpartner in ständigem Kontakt stehen. Sie könnte sich in die Materie einarbeiten und so spezielle Kenntnisse auch über die einzelnen Angebote Früher Hilfen, über Hilfen bei (häuslicher) Gewalt usw. haben.

In Sachen Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit den Eltern:

In jeder Kita sollte eine von der Kita-Leitung und der Kinderschutzverantwortlichen unabhängige **ErzieherIn als Kinder- und Elternbeauftragte** benannt werden. Sie sollte mit den Eltern der Einrichtung und den Eltern- und Familienbeauftragten der Landkreises als Ansprechpartner in ständigem Kontakt stehen.

Sie könnte folgende Aufgaben haben:

- Besprechungen mit dem Elternrat,
- Ausarbeitung und Umsetzung der Erziehungs- und Bildungspartnerschaft gemeinsam mit den Eltern,
- Zusammenarbeit mit den Eltern bei Gruppenprojekten,
- gemeinsame Vorbereitung der Elternversammlungen mit den Eltern.

In Sachen Elternversammlung:

Die **Elternversammlungen sollten nicht mehr nur schlichte kitainterne Informationsveranstaltungen sein**. Die Kita-Leitung sollte die Eltern auch zu kita-übergreifenden Angelegenheiten informieren, z.B. politische Entscheidungen, Gesetze und Verordnungen im Landkreis und Land, Eltern sollten in den Elternversammlungen auch durch die Mitglieder des Elternrats über die Elternratstätigkeit, über die Tätigkeit des Kreis-Elternrates und sonstige elternrelevante Angelegenheiten, z.B. Gesetzgebungsvorhaben, informiert werden.

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes
parlamentarische Beratung, Sachverständigenanhörung im Ausschuss für Arbeit, Gleichstellung,
Gesundheit und Soziales, 15.05.2013, Ramona Brandt Kita-Ler-MV

zu e)

Bei den Trägern bedarf es eines Umdenkens hinsichtlich der Öffnungszeiten = **Betreuung von Kindern auch in Randzeiten**. Es gibt noch zu wenige Kitas im Land mit erweiterten Öffnungszeiten auch in Randzeiten.

Eltern sollten nicht nur als Finanzierer gesehen und neben den Elternbeiträgen zu zusätzlichen Geldspenden, z.B. für Einrichtungsgegenstände (aktuelles Beispiel: Kauf einer Fruchtpresse), aufgefordert werden.

Wie wäre es mit einem Verbot von Eltern-Geldspenden? Jedenfalls solange Eltern nicht verantwortlich in die Entgeltverhandlungen und den Abschluss der Leistungsvereinbarungen einbezogen sind?

Eltern fehlt zur Durchsetzung ihrer schon jetzt bestehenden Rechte eine **Beschwerde- bzw. Klagemöglichkeit**. Statt dessen müssen ihre Rechte wahrnehmende Eltern mit der Entgegnung leben, sich ja eine andere Kita suchen zu können, wenn sie nicht zufrieden sind oder damit rechnen, bei nächster Gelegenheit gekündigt zu werden.

zu f und g)

Die rechtliche Ausbildung der Fachberatungen und ErzieherInnen muss dringen verbessert werden. Das gilt für alle rechtlichen Themen, die eine Kita betreffen können.

Z.B. fehlt Kitaleitungen, ErzieherInnen aber auch Fachberatungen schon das Gespür für Datenschutz. Wie kann es sein, dass Elternurlaubslisten öffentlich ausgehängt werden, mit der Aufforderung, in diese den Sommerurlaub einzutragen? Gelegenheit macht Diebe! Oder warum „müssen“ Abholzeiten, Abholvollmachten und kindliche Besonderheiten in öffentlich aushängende Listen oder Bücher eingetragen werden?

Wie können ErzieherInnen davon ausgehen, dass sie Kinder ohne weiteres 15 Minuten unbeaufsichtigt lassen können?

Warum dürfen Eltern nicht wissen, welches Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren Anwendung findet, dass neben dem Portfolio Akten geführt werden, nach welchem pädagogischen Konzept die Kita arbeitet, wie sich die Kita Bildungs- und Erziehungspartnerschaft vorstellt,

Warum werden auf Teilnahmelisten für Elternversammlungen Belehrungen oder Einverständniserklärungen eingefügt, auf die nicht gesondert hingewiesen wird (z.B. DESK-Einverständniserklärungen oder Fotoerlaubnisse)? .

zu h)

Der Verbandsmachtstellung der Träger (Liga der Spitzenverbände/kleine Liga) muss eine verbindliche Elternmachtstellung gegenübertreten können. Z.B. durch Elternplätze in entscheidenden Gremien (bei den Leistungsvereinbarungen, in Jugendhilfeausschüssen und deren Unterausschüssen, ...).

zu 10.

Gegen eine Beibehaltung des DESK-Verfahrens spricht nichts, solange es in der Struktur der Universitätsmedizin Greifswald, Institut für Community Medicine durchgeführt wird **und** die Eltern von den ErzieherInnen der Einrichtungen ausführlich informiert werden. Das Verfahren ist wissenschaftlich begleitet und erhält dadurch einen besonderen Wert, dass es von mehreren Kitas im Land einheitlich anzuwenden ist. Gegenüber der bisherigen Vielfalt angewendeter Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren, bietet es die Chance, eine einheitliche Vorgehensweise in der Beobachtung, Dokumentation und Früherkennung zu entwickeln. Diese einheitliche Vorgehensweise sollte als Chance gesehen werden, in der individuellen Defizitförderung von Kindern bestimmte Schwerpunkte für eine Vielzahl von Kindern, unabhängig von ihrem Besuch einer bestimmten Einrichtung, erkennen zu können. Das Verfahren sollte aber unbedingt mit einem entwicklungsorientierten Verfahren gekoppelt werden.

zu 11. Eine Aussage zu dieser Frage ist nicht möglich.

zu 12. Eine Aussage zu dieser Frage ist nicht möglich.

VI. Eltern

zu 1.

Die bisherige Einbeziehung von Eltern und Familien in den Kontext frühkindlicher Bildungs- und Betreuungsangebote ist nur unzureichend. Eltern nutzen die Kitas zur Betreuung ihrer Kinder. Aber die Mitwirkung und das Einbringenkönnen in Bildungsangebote und ein Mitsprechenkönnen bei den Öffnungszeiten der Kita erfolgt nur vereinzelt. Viele Eltern kennen nach wie vor nicht die Bildungskonzeption. Sie wissen weder, das eine solche existiert, noch welchen Inhalt diese hat. Sie werden aus dieser in den Einrichtungen oftmals komplett herausgehalten. Viele Eltern sehen so die tagsüber erfolgende Bildung, Betreuung und Erziehung ihrer Kinder als Aufgabe allein der Kita. Es erfolgen kaum Absprachen zwischen ErzieherInnen und Eltern im Zusammenhang mit einer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft. Die nach dem KiföG gewollte Bildungs- und Erziehungspartnerschaft wird praktisch nicht gelebt.

Zu 2a).

Eltern sind nur unzureichend über ihre Rechte nach dem KiföG M-V informiert. Viele Eltern kennen das KiföG M-V nach wie vor nicht. Sie kennen somit auch nicht den Wortlaut des § 8. Elternversammlungen werden nicht zur Aufklärung der Eltern, auch über ihre Rechte, genutzt. Auch Mitgliedern von Elternräten (Festkomitees) sind ihre Rechte entweder unbekannt oder sie erfassen den eigentlichen Inhalt und Umfang dieser Rechte nicht. Kreis-Elternräte werden vom Zugang zu allen Elternräten ferngehalten. Kontaktvermittlungsbitten kommen Kita-Leitungen und Träger nicht nach. Hat sich ein Kreis-Elternrat mit „Ach und Krach“ gegründet, kann er Elternräte so nur schwer zur Mitgliederversammlung einladen oder informieren.

zu 2 b)

Positiv ist die Aufnahme von elternunterstützenden Regelungen in das Gesetz. § 8 ist ein Fortschritt!
Die jetzt vorgesehene Einbindung auch der Jugendämter ist ein Fortschritt! Die Problematik der Elternrolle wird von der Politik und der Landesregierung also nicht verkannt. Die aufgezeigten Probleme mit der Integration der Eltern in der Kita-Praxis zeigen aber, dass die Maßnahmen noch unzureichend oder nicht mehr ausreichend sind.

zu 2 c) und d)

Es wird auf die Überlegungen in dieser Stellungnahme verwiesen.

zu 3. a)

Dem Vorschlag einer Entkopplung der Elternbeiträge von den Leistungsentgelten wird nicht zugestimmt. Die Entkopplung würde wahrscheinlich zu der Forderung führen, dass Eltern nicht mehr an den Leistungsvereinbarungen teilnehmen „müssen“. Dies entspräche nicht dem in dieser Stellungnahme dargestellten Elternbeteiligungsinteresse.

zu 3. b)

Dem Vorschlag einer regionalen Regelung von Elternbeiträgen wird nicht zugestimmt. Zu ungewiss sind die Einflüsse der Träger in einem derartigen System, die über die Jugendhilfeausschüssen ihre Interessen derzeit besser als Eltern umzusetzen vermögen.

zu 3. c) und d)

Eine Deckelung der Elternbeiträge in Höhe von etwa 10 % der Grundförderung des Landes kann mitgetragen werden, soweit die Grundförderung auf Dauer fest verankert ist und die 10 % Eltern-Beteiligung keine Mehrkosten gegenüber den jetzigen Beiträgen verursacht.
Die Sozialstaffelung und Geschwisterregelung gibt es bereits. Gegen beides gibt es nichts einzuwenden.

VII. Tagespflege und Tagespflegepersonen

Eine Aussage zu den Fragestellungen ist nicht möglich.

Für Eltern ergibt sich aber die Frage, inwieweit die Qualitätsanforderungen, vor allem an die Bildung von Kindern, 1:1 denen einer Kita entsprechend von den Tagespflegepersonen umgesetzt werden oder überhaupt umgesetzt werden können. Haben die Tagespflegepersonen auch den Anspruch, eine Bildungsinstitution für die von ihnen betreuten Kindern zu sein? Wie wird die Bildungskonzeption in der Tagespflege umgesetzt?

VIII. Inklusion

zu 1. und 4.

Da die Inklusion kein eigenständiges Thema im Gesetzentwurf ist, erkennt man kaum deren Bedeutung.

zu 2. Eine Aussage zu der Fragestellung ist nicht möglich.

zu 3. Eine Aussage zu der Fragestellung ist nicht möglich.

IX. Allgemeine Fragen

zu 1. Eine Aussage zu der Fragestellung ist nicht möglich.

zu 2. Eine Aussage zu der Fragestellung ist nicht möglich.

zu 3. und 4. Gleichmaßen:

zu § 24 (6)

Eine Rechtsverordnung zum Verfahren und zur Finanzierung eines Landeselternrates nach § 8 (5) ist bisher nicht erlassen worden. Wann wird eine solche endlich erlassen? Die Geldzuweisung wird nicht davon abhängig gemacht werden können, dass in allein kreisfreien Städten / Landkreisen Kreiselternräte bestehen. Dies würde die Gründung von flächendeckenden Kreiselternräten gerade be- wenn nicht sogar verhindern.

zu 5. Eine Aussage zu der Fragestellung ist nicht möglich.

Neubrandenburg, den 08.05.2013

gez.

Ramona Brandt

Vorsitzende Kita-Landeselternrat M-V